

## Merkblatt zu Promotionen am Fachbereich Material- und Geowissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Ihr Hochschulabschluss (Master oder Diplom, Bachelor für „Fast Track“) muss eine Abschlussarbeit beinhalten. Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist außerdem eine Hochschulabschlussnote (Diplom oder Master) nicht schlechter als 2,5 oder eine Fachhochschulabschlussnote (Diplom oder Master) nicht schlechter als 1,5. Über Ausnahmen von der Notenregelung entscheidet der Promotionsausschuss.

### 1. Betreuungszusage

Zunächst müssen Sie eine unterschriebene Betreuungszusage von dem gewünschten Betreuer/der gewünschten Betreuerin einholen. Das einschlägige Formular wird auf den Webseiten des Fachbereichs zur Promotion bereitgestellt, s. [www.matgeo.tu-darmstadt.de/promotion](http://www.matgeo.tu-darmstadt.de/promotion).

### 2. Registrierung/Einschreibung, Antrag auf Annahme als Doktorand/in

Für eine Promotion an der TU Darmstadt ist es notwendig, dass Sie beim Fachbereich einen Antrag auf Annahme als Doktorand/in stellen und sich bei der TU mit einigen Ihrer Daten registrieren. Die Einschreibung als Promotionsstudierende/r ist optional.

Das Formular für den Antrag auf Annahme finden Sie unter [www.matgeo.tu-darmstadt.de/promotion](http://www.matgeo.tu-darmstadt.de/promotion). Es ist dabei notwendig, dass Sie einen Professor/eine Professorin oder einen leitenden Wissenschaftler/eine leitende Wissenschaftlerin als Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin angeben und diese/r zugestimmt hat. Der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin sollte einem anderen Fachgebiet als dem des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin aus Punkt 1. oben angehören. Möglich sind auch Mitglieder eines anderen Fachbereichs, einer anderen Universität oder einer Forschungseinrichtung. Der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin muss nicht identisch mit dem späteren Zweitgutachter/der späteren Zweitgutachterin der Dissertation sein.

Für die Lieferung Ihrer Daten existieren z.Z. zwei verschiedene Wege, deren Auswahl vom Ursprung Ihrer HZB (Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Abitur) abhängig ist:

- (1) HZB von einer deutschen Schule in Deutschland oder im Ausland,
- (2) HZB von einer ausländischen Schule.

#### Zu Fall (1):

Bitte registrieren Sie sich mit Ihren Daten in TUCaN: [www.tucan.tu-darmstadt.de](http://www.tucan.tu-darmstadt.de)

Anschließend reichen Sie bitte im **Dekanat** des Fachbereichs folgende Unterlagen ein:

- eine Betreuungszusage, unterschrieben vom gewünschten Betreuer/von der gewünschten Betreuerin,
- einen unterschriebenen Antrag auf Zulassung/Registrierung aus TUCaN,
- einen unterschriebenen Antrag auf Annahme als Doktorand/in des Fachbereichs,
- Kopien von Master-Urkunde und -Zeugnis (bzw. Diplom-Urkunde und -Zeugnis),
- einen kurzen Lebenslauf.

#### Zu Fall (2):

Bitte registrieren Sie sich mit Ihren Daten im **movein**-Portal: [movein-tu-darmstadt.moveonnet.eu](http://movein-tu-darmstadt.moveonnet.eu) und geben Sie zunächst in jedem Fall an, dass Sie sich auch als Promotionsstudent/-studentin einschreiben möchten. Sie können ggfs. später darauf verzichten, sich einzuschreiben.

Anschließend reichen bitte Sie im **Dez. VIII (Zulassung International)** folgende Unterlagen ein:



- eine Betreuungszusage, unterschrieben vom gewünschten Betreuer/von der gewünschten Betreuerin,
- einen unterschriebenen Antrag auf Zulassung/Registrierung aus movein,
- beglaubigte Kopien und ggfs. Übersetzungen der Urkunden, Zeugnisse und Leistungsspiegel (Bachelor & Master, ggfs. Diplom). Kopien der beglaubigten Kopien werden nicht akzeptiert!

Das Dez. VIII (Zulassung International) prüft Ihre Abschlüsse auf Äquivalenz mit einem deutschen zur Promotion berechtigenden Hochschulabschluss, gibt dem Dekanat des Fachbereichs eine Empfehlung zur Äquivalenz (positiv oder negativ) sowie ggfs. eine ins deutsche Notensystem übertragenen Abschlussnote. Das Dez. VIII informiert auch Sie über die Ergebnisse der Prüfung.

Bitte reichen Sie im **Dekanat** folgende Unterlagen ein (das Ergebnis der Äquivalenzprüfung durch das Dez. VIII müssen Sie dafür nicht abwarten):

- eine Kopie der vom gewünschten Betreuer/von der gewünschten Betreuerin unterschriebenen Betreuungszusage,
- einen unterschriebenen Antrag auf Annahme als Doktorand/in des Fachbereichs,
- Kopien von Zeugnissen und Leistungsspiegeln (Bachelor & Master, ggfs. Diplom),
- einen kurzen Lebenslauf.

Falls Sie sich als Promotionsstudent/in einschreiben wollen, lassen Sie bitte nach Ihrer Annahme als Doktorand/in durch den Fachbereich eine Kopie des Annahmeschreibens (s. Punkt 3. unten) dem **Dez. VIII (Zulassung International)** zukommen, da Ihre Einschreibung als Promotionsstudierende/r ohne dieses Schreiben nur für zwei Semester möglich ist.

Weitere Informationen zur Registrierung und Einschreibung finden Sie bitte unter [www.tu-darmstadt.de/promotion-registrierung](http://www.tu-darmstadt.de/promotion-registrierung)

### 3. Promotionsausschusssitzung: Annahme als Doktorand(in)

Beschließt der Promotionsausschuss Ihre Annahme als Doktorand/in, erhalten Sie ein entsprechendes Schreiben. In diesem Schreiben werden Sie u.a. auf die Pflicht zur Teilnahme am materialwissenschaftlichen bzw. geowissenschaftlichen Doktorandenseminar, am materialwissenschaftlichen bzw. geowissenschaftlichen Kolloquium und mindestens zwei weiteren Lehrveranstaltungen hingewiesen, die mit Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin abzusprechen sind. Es wird im Schreiben des Weiteren darauf hingewiesen, dass Sie im Zusammenhang mit der Dissertation mindestens einen Artikel als Erstautor/Erstautorin in einem im Web of Science geführten Peer Review-Journal veröffentlichen müssen.

Die Publikation des Artikels (mindestens dessen Annahme beim Journal) müssen Sie beim Antrag auf Einsetzen einer Prüfungskommission nachweisen, die Teilnahmen an Seminar, Kolloquium und Lehrveranstaltungen spätestens bei der Abgabe der Dissertation.

Fachhochschulabsolventen werden zunächst nur unter Vorbehalt angenommen. Sie erhalten als zusätzliche Auflage, mit dem Betreuer/der Betreuerin abzusprechende Hauptvorlesungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten (CP) zu besuchen und die zugehörigen Prüfungen zu bestehen. Erst nach Erfüllung dieser Auflage beschließt der Promotionsausschuss die endgültige Annahme als Doktorand/in. Die Erfüllung der Auflage muss spätestens mit dem Antrag auf Einsetzen einer Prüfungskommission nachgewiesen werden.

### 4. Promotionsausschusssitzung: Einsetzen einer Prüfungskommission



Den Antrag auf Einsetzen einer Prüfungskommission (online-Formular auf den Webseiten des Fachbereichs zur Promotion: [www.matgeo.tu-darmstadt.de/promotion](http://www.matgeo.tu-darmstadt.de/promotion)) müssen Sie dem Prüfungsausschuss über das Dekanat zur Genehmigung vorlegen. Er sollte mindestens drei Monate vor der Fertigstellung der Dissertation gestellt werden.

Dem Antrag müssen die im Zusammenhang mit der Dissertation bereits erfolgten Veröffentlichungen beigelegt werden. Mindestens eine davon muss mit dem/der Promovierenden als Erstautor in einem im Web of Science geführten Peer Review-Journal zur Publikation angenommen sein. Die Annahme oder Publikation (Kopie der ersten Seite reicht) ist bei Einreichen des Antrags nachzuweisen.

Beim Vorschlag für die Prüfungskommission sind die entsprechenden Bestimmungen der Promotionsordnung zu beachten. Die Promotionsordnung der TU Darmstadt und die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften können auf den Webseiten des Fachbereichs zur Promotion ([www.matgeo.tu-darmstadt.de/promotion](http://www.matgeo.tu-darmstadt.de/promotion)) eingesehen werden, hier sind relevante Auszüge:

Aus der „Promotionsordnung der TU Darmstadt“:

#### **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor\_innen des promotionsführenden Fachbereichs. Ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende verhindert, übernimmt ein Mitglied der Prüfungskommission aus dieser Gruppe die Funktion;
  - b) den Referierenden der Dissertation sowie
  - c) mindestens zwei weiteren Personen, die hauptamtliche Professor\_innen des Fachbereichs sind oder nach § 11 zu Referierenden bestimmbar sind.

Der Promotionsausschuss soll dafür Sorge tragen, dass die Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor\_innen der Technischen Universität Darmstadt stammt. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs können diese Mehrheit verpflichtend vorschreiben. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss über den zu verleihenden Doktorgrad verfügen oder ein entsprechendes Fach in der Wissenschaft vertreten.

- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest. Auflagen sind im Protokoll zu dokumentieren.

#### **§11 Bestimmung der Referierenden**

- (1) Auf Grund der Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss den Erstreferenten bzw. die Erstreferentin und mindestens einen Korreferenten bzw. eine Korreferentin für die Dissertation. Die Referierenden sollen hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Technischen Universität Darmstadt oder hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Universität sein.
- (2) In begründeten Fällen können ebenfalls zu Referierenden bestellt werden:
  - a) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor\_innen, Professor\_innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor\_innen, außerplanmäßige Professor\_innen, Gastprofessor\_innen und Privatdozent\_innen an der Technischen Universität Darmstadt;
  - b) Mitglieder der Technischen Universität Darmstadt in Programmen mit dem Ziel der Qualifikation auf eine Professur (Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler), für die folgendes zutrifft:
    - aa. herausragende Promotion;



- bb. Vorliegen von weiteren der Karrierestufe angemessenen wissenschaftlichen Leistungen, ausgerichtet an den international üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin;
  - cc. Lehrerfahrung nach der Promotion;
  - dd. erfolgreiche Begutachtung der in Lit. bb und cc genannten Leistungen in einem qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahren mit unabhängigen Gutachtern außerhalb der TU Darmstadt;
- c) Mitglieder der Professorengruppe einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- d) führende Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung.
- (3) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Mindestanzahl von Referierenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs vorsehen.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Referierende vorschlagen.
- (5) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 werden zusätzlich von der Partneruniversität ein Erstreferent bzw. ein Erstreferent und eine Korreferentin bzw. ein Korreferent bestimmt.

Aus den „Besonderen Bestimmungen des FB Material- und Geowissenschaften“ (beziehen sich auf die Promotionsordnung der TU Darmstadt, s.o.):

#### **4. Zu § 4 Abs. 1**

Für die Prüfungskommission gilt:

- a) Der Vorsitzende ist ein vom Dekan benannter hauptamtlicher Professor des Fachbereichs.
- b) Eines der Mitglieder darf nicht dem Fachbereich angehören.

Außerdem müssen Sie beachten, dass der Kommission mindestens ein Mitglied angehören muss, das keinem materialwissenschaftlichen Fachbereich oder Institut (bei Promotion in der Materialwissenschaft) bzw. keinem geowissenschaftlichen Fachbereich oder Institut (bei Promotion in den Angewandten Geowissenschaften) angehört.

Für vorgesehene Prüfer bzw. Prüferinnen und Referenten bzw. Referentinnen, die nicht Mitglieder der TU Darmstadt sind, müssen Sie deren Universität und Fachbereich bzw. deren Forschungseinrichtung, eine Web-Adresse mit relevanten Informationen sowie ein Kurzlebenslauf angeben.

#### **5. Abgabe der Dissertation**

Sie müssen sechs Exemplare und ein durchsuchbares pdf-File der Dissertation im Dekanat abgeben. Mit der Abgabe müssen die während der Promotionszeit besuchten Lehrveranstaltungen (Hörscheine; s. Punkt 3. oben) sowie Teilnahmen am Doktorandenseminar und Kolloquium nachgewiesen werden.

Mit der Abgabe werden auch 100 € Promotionsgebühr fällig, die auf ein TU-Konto überwiesen werden. Details können bei Frau Ziegler-Krutz nachgefragt werden.

Zwei Exemplare Ihrer Dissertation verbleiben im Dekanat, während die vier weiteren für die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt sind. Diese können Sie den Mitgliedern der Prüfungskommission selbst übergeben, nachdem sie im Dekanat mit einem Datumstempel versehen wurden. Auf Wunsch werden sie auch vom Dekanat verschickt.

#### **6. Kumulative Dissertation**

Es besteht die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation (außer bei Fast Track). Die Dissertation muss mindestens drei Ihrer zum Druck akzeptierten Originalarbeiten in einem im Web of Science geführten Peer-Review-Journal enthalten, welche die wesentlichen Ergebnisse Ihrer Dissertation



enthalten, davon mindestens zwei als Erstautor(in). Bitte beachten Sie dazu § 9 Abs. 4 der Promotionsordnung der TU Darmstadt.

### **7. Datum der mündliche Doktorprüfung**

Den Termin für die mündliche Doktorprüfung können Sie selbst mit den Mitgliedern der Prüfungskommission vereinbaren. Falls von Ihnen gewünscht, wird dieser Termin vom Dekanat organisiert. Dabei ist zu beachten, dass die Gutachten der Referenten und Referentinnen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Dekanat vorliegen müssen.

Stehen der Termin, der Raum und der/die Vorsitzende fest und liegen die Gutachten vor, können die Einladungen zur mündlichen Doktorprüfung vom Dekanat verschickt werden. Dies muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.

### **8. Nach der Disputation: Auflagen und Veröffentlichung**

Nach bestandener Doktorprüfung erhalten Sie ein Schreiben, in dem Sie ggfs. auf bei der Disputation erteilte Auflagen bzgl. der Abänderung der Dissertation hingewiesen werden. Dieses Schreiben müssen Sie mit der Unterschrift des Erstreferenten/der Erstreferentin an das Dekanat zurückgeben (Genehmigung des Druckes der Dissertation).

Erst jetzt kann (und muss) die Dissertation veröffentlicht werden, s. §19 der Promotionsordnung der TU Darmstadt. Vorgaben hierzu gibt es auf den Webseiten der TU, [www.tu-darmstadt.de/forschen/wiss\\_nachwuchs/promotion\\_tu](http://www.tu-darmstadt.de/forschen/wiss_nachwuchs/promotion_tu) (s. FAQ-Liste ganz unten), insbesondere zum Titelblatt und zur „Erklärung zur Dissertation und Übertragung von Rechten“ (hier ist unter „Versionsangabe“ der Name des bei der ULB hochgeladenen Files anzugeben, das die zu veröffentlichende Version enthält).

Sobald die ULB dem Dekanat die Publikation der Dissertation mitgeteilt hat, kann das Dekanat Ihnen die Doktorurkunde aushändigen. Erst nach der Aushändigung der Doktorurkunde dürfen Sie den Doktorgrad führen.

Hier sind einige Links der TU Darmstadt mit Informationen zur Promotion:

- Allgemeine Informationen zur Promotion  
de: [www.tu-darmstadt.de/promotion](http://www.tu-darmstadt.de/promotion)  
en: [www.tu-darmstadt.de/phd](http://www.tu-darmstadt.de/phd)
- FAQ-Liste zur Promotion  
de: [www.tu-darmstadt.de/promotion-faq](http://www.tu-darmstadt.de/promotion-faq)  
en: [www.tu-darmstadt.de/phd-faq](http://www.tu-darmstadt.de/phd-faq)
- Informationen zur Registrierung/Einschreibung  
de: [www.tu-darmstadt.de/promotion-registrierung](http://www.tu-darmstadt.de/promotion-registrierung) (deutsche HZB)  
de: [www.tu-darmstadt.de/promotion-reg-international](http://www.tu-darmstadt.de/promotion-reg-international) (ausl. HZB)  
en: [www.tu-darmstadt.de/phd-reg-international](http://www.tu-darmstadt.de/phd-reg-international) (ausl. HZB)